

**GEMEINDE RIEDERICH**  
**Landkreis Reutlingen**

**Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbad**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riederich am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Das Lehrschwimmbad (nachfolgend: Bad) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Riederich.
- (2) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bad einschließlich der Duschen, Umkleidekabinen, Toiletten und Verkehrsflächen.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Benutzungsordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (5) Die Badegäste haben jedes Verhalten zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (6) Das Personal bzw. weitere von der Gemeinde mit der Aufsicht betraute Personen üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (7) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Für die Behandlung von Fundsachen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde Riederich.
- (8) Den Badegästen ist es nicht erlaubt im Bad Musikinstrumente oder Multimediageräte zu benutzen.
- (9) Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung (Hauptamt).

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten und Zutritt**

- (1) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben sowie am Eingang des Bades ausgehängt.
- (2) Soweit kurzfristig Änderungen der Öffnungszeiten des Bades (z. B. bei Veranstaltungen oder wegen technischer Störungen) notwendig sind, werden diese durch Aushang bekannt gegeben. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- (3) Eingangsschluss im Hallenbad ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen. Bei einer zu hohen Besucheranzahl kann das Badepersonal das Bad vorübergehend sperren.
- (4) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- (5) Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen:
  - a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b. die Tiere mit sich führen,
  - c. die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe in der Einrichtung nicht sicher fortbewegen – insbesondere schwimmen – können, ist die Benutzung des Bades nur in Begleitung einer befähigten Person gestattet.
- (7) Kinder unter sechs Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung eines Erwachsenen nutzen.
- (8) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein und diese auf Verlangen vorzeigen.
- (9) Eintrittskarten müssen vor Betreten des Bades am Kassenschalter gelöst werden. Es gelten die in der jeweils gültigen „Entgeltordnung für die Benutzung des Lehrschwimmbads“ festgelegten Nutzungsentgelte.
- (10) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- (11) Es werden Einzel- und Zehnerkarten für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene ausgegeben. Einzelkarten gelten am Tag der Ausgabe.
- (12) Zehnerkarten sind übertragbar.
- (13) Für die unberechtigte Nutzung des Bades wird ein Entgelt in Höhe von 50 € erhoben.

### **§ 3**

#### **Haftung**

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder sein Erfüllungsgehilfe haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.  
Für die Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht) besteht auch eine Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit.  
Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- (3) Durch die Bereitstellung einer Garderobe und Lagermöglichkeiten für persönliche Gegenstände während der Schwimmbadnutzung werden keine Verwahrpflichten begründet.
- (4) Bei Störungen des Betriebes wird wegen unterbrochener oder nicht stattgefundener Benutzung des Bades kein Schadensersatz geleistet.

### **§ 4**

#### **Benutzung des Lehrschwimmbades**

- (1) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
- (2) Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (4) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet.
- (5) Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (6) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten), Neoprenanzügen und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Ballspiele sind untersagt.

- (7) Speisen und Getränke dürfen nicht in den Nassbereich des Bades mitgebracht und nur außerhalb des Barfußbereiches verzehrt werden.
- (8) Im gesamten Bad besteht Rauchverbot.
- (9) Behälter aus Glas oder Porzellan und Blech dürfen in den Barfußbereich des Bades nicht mitgebracht werden.
- (10) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen. Schwimmhilfen dürfen nur unter Aufsicht von geeigneten Begleitpersonen benutzt werden.
- (11) Bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonal Folge zu leisten.
- (12) Gruppen unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihrer Betreuer (z. B. Lehrkraft, Übungsleiter, Trainer). In den Schwimmstunden von Schulen, Vereinen und Gruppen übt das Bäderpersonal – wenn anwesend – lediglich die Ordnungsaufsicht und das Hausrecht aus.

## **§ 5 Ausnahmen**

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbad tritt zum 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Lehrschwimmbad der Gutenbergschule vom 30.11.2006 außer Kraft.

## **§ 7 Bekanntmachung**

Die Benutzungsordnung für das Lehrschwimmbad der Gutenbergschule wird öffentlich bekanntgemacht sowie am Eingang des Bades ausgehängt.

### **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Riederich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Jedermann kann diese Verletzung, auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, gegenüber der Gemeinde Riederich unter Bezeichnung der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen.

Ausgefertigt:

Riederich, den 11.12.2019

Riederich, den 12.12.2019

Tobias Pokrop  
Bürgermeister

Tobias Pokrop  
Bürgermeister